



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

5 StR 393/13

vom
23. Januar 2014
in der Strafsache
gegen

wegen Vorenthaltens von Arbeitnehmerbeiträgen u.a.

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 23. Januar 2014 beschlossen:

1. Auf die Revision des Angeklagten wird das Urteil des Landgerichts Saarbrücken vom 3. Mai 2013 nach § 349 Abs. 4 StPO (vgl. Antrag des Generalbundesanwalts vom 27. August 2013)
 - a) im Schuldspruch dahin geändert, dass der Angeklagte des Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt in 60 Fällen schuldig ist;
 - b) im Strafausspruch im Fall II.37 der Urteilsgründe aufgehoben; insoweit wird eine Einzelgeldstrafe von 90 Tagessätzen zu je 20 € festgesetzt.
2. Die weitergehende Revision wird gemäß § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen.
3. Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Basdorf

Schneider

König

Berger

Bellay